

## Allgemeine Bedingungen zur Bestellung von Vertriebspartnern von Muntros-Schutzprodukten für Handelsprodukte

### 1. Gegenstand

1.1 Die **Muntros** GmbH ist von der auf den relevanten Muntros Onlineseiten bekannt gegebenen Versicherungsgesellschaft damit betraut, Versicherungen für **Endkunden** (Punkt 3.4) über den Schutz der Hardware der vom Endkunden gekauften elektronischen **Handelsprodukte** (Punkt 3.1) zu vermitteln und/oder abzuschließen oder die Versicherung im eigenen Namen für den Endkunden zu nehmen.

Der **Vertriebspartner**/Händler wird solche, in den Versicherungsbedingungen genauer beschriebenen Versicherungen für von seinen Endkunden gekauften, neuen Handelsprodukte (diese Versicherungen werden im folgenden **Schutzprodukte** genannt) an seine Endkunden unter den vorliegenden Bedingungen vermitteln.

Sämtliche für die Vermittlung notwendigen Unterlagen wie die Versicherungsbedingungen inklusive gesetzlichem Informationsblatt (im Folgenden **Versicherungsbedingungen** genannt) sowie die individuelle Vertriebspartner-Preisliste inklusive weiterer Bedingungen (im Folgenden **Preisliste** genannt) befinden sich online im Downloadbereich des Vertriebspartners nach dem individuellen Login.

- 1.2 Der Vertriebspartner vermittelt die Schutzprodukte an seine Endkunden auf Grundlage des § 137 Abs 5 GewO, als sogenannter Annexvermittler und ist als solcher nicht im Vermittlerregister einzutragen.
- 1.3 Die Bestellung zum Vertriebspartner erstreckt sich nur auf die in den Versicherungsbedingungen genannten Schutzprodukte und nicht auf andere Produkte, die Muntros und/oder der Versicherer derzeit oder künftig vertreiben. Weitere oder zukünftige Produkte aus dem Muntros Portfolio können in einem Zusatz zu diesen Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- 1.4 Schutzprodukte, deren Prämien in Form von Einmalprämien bezahlt werden, werden im Folgenden **Einmalprämienprodukte** genannt und Schutzprodukte deren Prämien in Form von laufenden Prämien bezahlt werden, werden im Folgenden **Monatsprämienprodukte** (mit monatlicher oder jährlicher Zahlung) genannt.
- 1.5 Da alle Prämien von Muntros direkt vom Endkunden eingezogen werden, ist der Vertriebspartner weder zum Inkasso berechtigt, noch muss er irgendwelche Prämiegelder, laufende Meldungen oder Mitteilungen an Muntros bzw. den Versicherer senden.
- 1.6 Der Vertriebspartner ist nur zur Vermittlung, nicht aber zum Abschluss von Geschäften im Namen von Muntros oder des Versicherers berechtigt.

### 2. Bestellung zum Vertriebspartner

Die Bestellung zum Muntros Vertriebspartner erfolgt online auf den Muntros Anmeldeseiten für Vertriebspartner durch Akzeptieren der vorliegenden Bedingungen und Eingabe der geforderten Vertriebspartnerdaten. Die Gültigkeit der Bestellung zum Muntros Vertriebspartner beginnt an dem Tag an dem der Vertriebspartner beginnt die Schutzprodukte zu vermitteln und ist zeitlich nicht begrenzt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses wird in Pkt. 9 abschließend geregelt.

### 3. Handelsprodukte, Hersteller bzw. Marken und Endkunden

- 3.1 In diesen Bedingungen werden alle elektronischen Geräte, die gemäß Versicherungsbedingungen mit den Schutzprodukten verkauft werden können, **Handelsprodukte** genannt
- 3.2 Grundsätzlich können die Schutzprodukte für alle Hersteller von Handelsprodukten angeboten werden. Muntros und/oder der Versicherer behält sich jedoch eine Ablehnung einzelner Hersteller bzw. Marken und/oder einzelner Produkte vor.
- 3.3 Endkunden sind natürliche oder juristische Personen, die ein relevantes Handelsprodukt als Letztkunden kaufen bzw. gekauft haben. Wiederverkäufer sind daher keine Endkunden.
- 3.4 Muntros bzw. der Versicherer kann auch ohne Zustimmung des Vertriebspartners mit jedem (auch mit Endkunden) direkt Geschäfte tätigen. Dem Vertriebspartner steht für solche direkten Geschäfte kein Entgelt zu.

### 4. Pflichten von Muntros

- 4.1 Muntros unterstützt den Vertriebspartner bei der Vermittlung der Schutzprodukte an Endkunden, soweit dies in diesen Bedingungen festgelegt wird
- 4.2 Muntros stellt dem Vertriebspartner Webportale zur Verfügung und gibt ihm dort alle Informationen, die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Es steht Muntros frei, dem Vertriebspartner allenfalls auch Software zur Verfügung zu stellen. Die Software und/oder die Webportale dürfen vom Vertriebspartner nur für Zwecke der Vermittlung von Muntros Schutzprodukten unter den vorliegenden Bedingungen verwendet werden. Muntros behält an allen Unterlagen, an der Software und/oder den Webportalen auch dann alle Rechte insbesondere alle Urheberrechte, wenn diese vom Vertriebspartner bearbeitet wurden.
- 4.3 Muntros und/oder der Versicherer erstellen die Versicherungsbedingungen
- 4.4 Muntros teilt dem Vertriebspartner mit, wenn ein von Ihm vermitteltes Geschäft nicht ausgeführt wird
- 4.5 Muntros wird alle ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen, ihre Leistungen jedoch nur dann erbringen, wenn der Vertriebspartner mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht in Verzug ist.

### 5. Pflichten des Vertriebspartners

- 5.1 Der Vertriebspartner wird die Schutzprodukte ausschließlich zu den Versicherungsbedingungen und den relevanten Bedingungen der Preisliste vermitteln.
- 5.2 Der Vertriebspartner wird dem Endkunden die Versicherungsbedingungen vor der Erfassung von dessen Daten im Muntros Onlinetool unter Hinweis darauf, dass dies die Versicherungsbedingungen sind, zum Lesen zur Verfügung stellen, zur Kenntnis bringen und auf Kundenwunsch ausgedruckt übergeben und sicherstellen, dass der Endkunde durch aktivieren des Akzeptanzbuttons nachweisbar bestätigt, dass er die Versicherungsbedingungen gelesen hat und mit dessen Inhalt einverstanden ist. Nach Prüfung des so gestellten Versicherungsantrages bzw. des Beitritts zum Muntros Gruppenversicherungsvertrag wird Muntros im Falle der Akzeptanz dieses Antrages, dem Kunden mittels Bestätigungs-E-Mail das Versicherungszertifikat, die Versicherungsbedingungen sowie alle eingegebenen, mitgeteilten und von ihm bestätigten Daten nochmals zur persönlichen Archivierung übermitteln.

### 5.3 *Marketing, Informationen, Produktname*

Der Vertriebspartner wird Marketingaktivitäten und Kundeninformationen über die Schutzprodukte, insbesondere auch im Internet nur im Einvernehmen mit Muntros erstellen, durchführen und veröffentlichen. Der Vertriebspartner kann einen eigenen Produktnamen für die Schutzprodukte kreieren, wird diesen aber nur im Einvernehmen mit Muntros verwenden. Die Entwicklung des Produktnamens und dessen Schutz gehen auf Kosten des Vertriebspartners. Eigenproduktionen/-kreationen der Erscheinungsform der Versicherungsbedingungen durch den Vertriebspartner sind ebenso im Einvernehmen mit Muntros möglich. In diesem Falle gestaltet der Vertriebspartner die Erscheinungsform der Versicherungsbedingungen im Einvernehmen mit Muntros und produziert diesen auf seine Kosten. Der Vertriebspartner hat die selbst entwickelte Erscheinungsform der Versicherungsbedingungen vor deren Produktion dem Versicherer und Muntros zur Ansicht, Prüfung, allfälligen Verbesserung und schriftlichen Freigabe zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind eventuell notwendige Programmierkosten zur Umgestaltung der relevanten Muntros Onlineseiten vom Vertriebspartner zu tragen.

### 5.4 *Vermittlung*

Der Vertriebspartner bemüht sich so gut wie möglich um die Vermittlung der Schutzprodukte. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit nimmt er die Interessen von Muntros und des Versicherers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahr.

### 5.5 *Storno, Rücktritt*

Stornos, Rücktritte können nur durch den Endkunden schriftlich an **office@directprotect.at** gesendet werden. Die Storno- bzw. Rücktrittsabwicklung erfolgt nach den gesetzlichen Fristen und ausschließlich durch Muntros in Koordination mit dem Endkunden und der Versicherung.

### 5.6 *Beratungs-, Aufklärungs- und Mitteilungspflichten*

Der Vertriebspartner wird bei seinen Tätigkeiten gemäß diesen Bedingungen gegenüber dem Endkunden die Interessen von Muntros und des Versicherers wahren, den Endkunden vollständig und richtig über das Schutzprodukt informieren, insbesondere seine und die Beratungs-, Aufklärungs- und Mitteilungspflichten der Muntros und des Versicherers gegenüber dem Endkunden erfüllen und den Endkunden dezidiert auf die Versicherungsbedingungen hinweisen und zur Kenntnis bringen sowie die Handelsproduktrechnung und auf Wunsch des Endkunden auch die Versicherungsbedingungen aushändigen.

### 5.7 *Zusagen an Endkunden*

Dem Vertriebspartner ist es nicht gestattet, gegenüber dem Endkunden Zusagen zu machen die über jene, in den Versicherungsbedingungen und/oder in der Preisliste enthaltenen, hinausgehen oder aus denen dem Versicherer Leistungsverpflichtungen entstehen, die nicht in diesen Unterlagen enthalten sind. Erfolgen vom Vertriebspartner und/oder seinen Mitarbeitern trotzdem Aussagen dieser Art, so haftet der Vertriebspartner für dadurch entstehende Kosten.

### 5.8 *Immaterialgüterrechte und Texte*

Der Vertriebspartner nutzt die Immaterialgüterrechte von Muntros und des Versicherers nur im Rahmen der vorliegenden Bedingungen und nach den Anweisungen von Muntros. Der Vertriebspartner wird keinerlei Schutzrechte, z.B. Marken, registrieren oder durch Dritte registrieren lassen oder geltend machen oder durch Dritte geltend machen lassen, die mit den Immaterialgüterrechten von Muntros und/oder des Versicherers ganz oder teilweise ident oder ihnen ähnlich sind. Der Vertriebspartner wird insbesondere die Texte oder Teile der Texte der Versicherungsbedingungen, der Preisliste sowie dieser vorliegenden Bedingungen nur für die Zwecke der Erfüllung der vorliegenden Bedingungen nutzen und jede andere Nutzung unterlassen.

### 5.9 *Abgabenrechtliche Bestimmungen und Datenschutz*

Der Vertriebspartner ist für die Einhaltung der abgabenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Steuer- und Sozialversicherungsgesetze, und der für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften sowie für die Erfüllung der hieraus resultierenden Zahlungen und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich selbst verantwortlich.

### 5.10 *Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse*

Der Vertriebspartner hat bei der Vermittlung der Schutzprodukte die Wünsche und Bedürfnisse des Endkunden im Zusammenhang mit den Schutzprodukten zu ermitteln.

## 6. **Schadensregulierung**

6.1 In den Versicherungsbedingungen ist festgelegt, in welchen Fällen, in welcher Höhe und unter Berücksichtigung welcher Selbstbehalte die Versicherungsleistung durch den Versicherer getätigt wird. Die Reparatur- bzw. Schadensabwicklung erfolgt zu den jeweils relevanten Bedingungen des Versicherers.

### 6.2 *Schadenabwicklung, Reparatur und Ersatzgerät*

Der Vertriebspartner hat keine Schadensabwicklungsvollmacht. Der Versicherer entscheidet im Schadensfall, wo und zu welchen Kosten die Reparatur bzw. die Anschaffung eines Ersatzgerätes getätigt werden. Falls der Vertriebspartner einerseits die entsprechenden Herstellerautorisationen zur Reparatur besitzt und/oder andererseits eine Vereinbarung mit dem Versicherer hat, kann die Reparatur bzw. die Anschaffung auch beim Vertriebspartner erfolgen. Die Letztentscheidung hierüber hat der Versicherer.

### 6.3 *Versicherungsleistung und Auszahlung*

Bei aufrechtem Versicherungsvertrag bekommt der Endkunde vom Versicherer im gedeckten Schadensfall eine Zusage über die freigegebenen Kosten abzüglich eines eventuellen Selbstbehaltes. Der Endkunde hat dann die Möglichkeit, das defekte Gerät bei einem zugewiesenen autorisierten Servicecenter oder Vertriebspartner reparieren zu lassen. Im Totalschadensfall kann der Kunde das Ersatzgerät bei einem autorisierten Vertriebspartner einkaufen.

## 7. **Provision:**

Für seine Vermittlungstätigkeit und sonstigen Aufwände, steht dem Vertriebspartner die im Folgenden angeführte Provision zu:

7.1 Der Vertriebspartner erwirbt einen Anspruch auf Provision für alle Geschäfte über Schutzprodukte, die er während der aufrechten Bestellung zum Vertriebspartner an Endkunden vermittelt hat.

7.2 Der Provisionsanspruch entsteht an dem Tag und in dem Ausmaß, an und in dem der Endkunde die fällige, je nach Schutzprodukt einmalige, monatliche oder jährliche Prämie bezahlt hat.

- 7.3 Der Vertriebspartner hat keinen Anspruch auf Provision bei Geschäften, die ohne seine Mitwirkung; mit Personen, die keine Endkunden sind; direkte Geschäfte im Sinne des Punktes 3.4. sind; über Produkte, die keine Schutzprodukte sind, oder nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses (aus welchen Gründen auch immer) zustande kommen.
- 7.4 Die unterschiedlichen Provisionssätze für Einmalprämien- und Monatsprämienprodukte (mit monatlicher oder jährlicher Zahlung) sind in der Preisliste ersichtlich.
- 7.5 Mit der jeweiligen Provision ist die gesamte Tätigkeit des Vertriebspartners, insbesondere auch dessen Betreuungstätigkeit abgegolten. Ein darüber hinaus gehender Ersatz von Auslagen oder Kosten steht dem Vertriebspartner nur insofern zu, als dies in diesen Bedingungen inklusive der Anhänge ausdrücklich geregelt ist. Bei Einmalprämienprodukten erhält der Händler nur eine einmalige Abschlussvergütung, nicht aber eine Abschlussprovision inklusive Folgeprovision für die erste Versicherungsperiode oder eine Folgeprovision. Bei Monatsprämienprodukten erhält der Vertriebspartner die Provision entsprechend den bzw. im Verhältnis der tatsächlich bei Muntros bzw. den Versicherer einlangenden Monats- bzw. Jahresprämien, nicht aber eine Folgeprovision. In keinem Falle steht dem Vertriebspartner ein Ausgleichsanspruch zu.
- 7.6 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Muntros und/oder dem Versicherer mit Forderungen des Vertriebspartners ist nicht zulässig.

## **8. Abrechnung und Fälligkeit**

- 8.1 Alle einmaligen, monatlichen und jährlichen Prämien werden von Muntros direkt vom Endkunden eingezogen. Die Provisionen des Vertriebspartners werden innerhalb eines Monats für alle erfolgreich eingezogenen Prämien per Gutschrift angewiesen.
- 8.2 Für den Fall, dass der Endkunde von seinem insbesondere beim SEPA-Einzug gesetzlich eingeräumten Recht auf Rückabwicklung der bereits eingezogenen Prämien rechtzeitig (dzt. max. 8 Wochen) Gebrauch macht, werden die dadurch betroffenen, bereits an den Vertriebspartner bezahlten Provisionen in der nächsten Provisionsabrechnung abgezogen. Abgesehen davon besteht keine Stornohaftungsregelung.
- 8.3 Der Vertriebspartner erhält mit der monatlichen Provisionsabrechnung eine Aufstellung aller bezahlten und laufenden Versicherungsverträge sowie aller Verträge, die durch z.B. Storno oder Vertragsende nicht mehr gültig sind.

## **9. Kündigung der Bestellung**

- 9.1 Die Bestellung zum Muntros Vertriebspartner kann aus folgenden wichtigen Gründen von Muntros aufgekündigt werden:
- 9.1.1 ohne Nachfristsetzung, wenn
- 9.1.1.1 über das Vermögen des Vertriebspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Vertriebspartner seine Zahlungen einstellt;
  - 9.1.1.2 der Vertriebspartner seine Pflichten nach den Punkten 5.1 bis 5.9 und/oder 13. verletzt;
  - 9.1.1.3 der Vertriebspartner die Immaterialgüter von Muntros oder des Versicherers angreift;
  - 9.1.1.4 der Versicherer es begründet verlangt.
- 9.1.2 nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen zum letzten eines jeden Monats, wenn
- 9.1.2.1 der Vertriebspartner aus welchen Gründen auch immer nicht mehr in der Lage ist, diese Bedingungen zu erfüllen;
  - 9.1.2.2 der Vertriebspartner gegen eine in Punkt 9.1.1.2 nicht genannte Bestimmung dieser Bedingungen verstößt;
  - 9.1.2.3 der Händler es während einer den Umständen nach nicht unerheblicher Zeit unterlässt, Geschäfte über Schutzprodukte für Muntros zu vermitteln;
  - 9.1.2.4 der Versicherer es begründet verlangt.

Die Kündigung der Bestellung zum Muntros Vertriebspartner erfolgt formlos durch E-Mail oder Brief.

- 9.2 Beide Vertragsparteien können die Bestellung zum Vertriebspartner unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jedes Kalendermonats ohne Angabe von Gründen aufkündigen.

## **10. Folgen der Kündigung der Bestellung zum Vertriebspartner**

Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Vertriebspartner, aus welchen Gründen auch immer, treffen diesen die folgenden Pflichten/Folgen:

- 10.1 Der Vertriebspartner unterlässt jede Vermittlungstätigkeit über Schutzprodukte und wird auch sonst nicht für Muntros oder den Versicherer als Vermittler tätig werden.
- 10.2 Der Vertriebspartner erhält keine Provisionen mehr aus nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses vermittelten Schutzprodukten. Insbesondere angesichts des Umstandes, dass der Vertriebspartner danach keine Betreuungsleistung mehr erbringt, erhält er auch keine nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses anfallenden monatlichen Provisionen aus den während der aufrechten Bestellung erfolgten Vermittlungen von Monatsprämienprodukten.
- 10.3 Der Vertriebspartner unterlässt die Nutzung der Immaterialgüterrechte von Muntros und des Versicherers, der Texte oder Teile der Texte der Versicherungsbedingungen, der Preisliste, dieser Bedingungen sowie des Produktnamens unverzüglich und wird jeden Hinweis auf die gegenständlichen Bedingungen, insbesondere jeden Hinweis auf Muntros und/oder den Versicherer in öffentlichen Registern, auf seinen Geschäftspapieren, in allen seinen sonstigen Unterlagen, Werbemitteln, Internet und dergleichen. unterlassen und löschen.
- 10.4 Der Vertriebspartner wird zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche ihm von Muntros zur Verfügung gestellte Unterlagen, Datenbestände, Software etc. auf seine Kosten an Muntros zurückgeben.
- 10.5 Die Punkte 5.7 bis 5.9 und 11. bis 22. bleiben aufrecht.

## **11. Zurückbehaltung**

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertriebspartner nicht zu.

## **12. Haftung**

- 12.1 Muntros und der Versicherer übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Marketingmaßnahmen des Vertriebspartners, und zwar auch dann nicht, wenn Muntros und/oder der Versicherer an den Händler für ihre Durchführung Ratschläge erteilt hat.
- 12.2 Für die Einhaltung allfälliger für die Ausübung der gegenständlichen Tätigkeit des Vertriebspartners geltenden Vorschriften, insbesondere der abgabenrechtlichen Bestimmungen sowie für die Erfüllung der allenfalls daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen ist ausschließlich der Vertriebspartner selbst verantwortlich, und es hält der Vertriebspartner Muntros und den Versicherer hinsichtlich aller diesbezüglichen Ansprüche schad- und klaglos (siehe auch Punkt 5.9).
- 12.3 Der Vertriebspartner haftet insbesondere
- für die Unterlassung von Zusagen nach Punkt 5.7
  - für die Unterlassung von nicht berechtigten Nutzungen (Punkte 5.8 und 10.3)
  - für die Unterlassung von nicht freigegebenen Schadensabwicklungen nach Punkt 6.2
  - für die Unterlassung jeder Schadenregulierungs- und Vermittlungstätigkeit über Schutzprodukte nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Punkte 10.1 und 10.2).
  - für die Einhaltung der Geheimhaltung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Der Vertriebspartner wird Muntros und den Versicherer für allfällige Schäden, die Muntros und/oder dem Versicherer aus einer Verletzung der soeben in diesem Punkt 12.3 angeführten Verpflichtungen allenfalls entstehen, vollkommen schad- und klaglos halten.

## **13. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Geschäftsgeheimnisse der Vertragsparteien sowie alle anderen Tatsachen, die eine der Vertragsparteien möglicherweise im Rahmen dieses Vertrags als geheim einstuft, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages und gemäß diesem Vertrag zu verwenden. Dies gilt insbesondere für diesen Vertrag mit allen Anhängen (Versicherungsbedingungen und Preisliste), für alle Abläufe, Prozesse, Verkaufszahlen, Schadenszahlen sowie Finanz- und Personaldaten. Ohne die Zustimmung einer Vertragspartei ist die andere Vertragspartei nur dann berechtigt als geheim eingestufte Informationen Dritten zugänglich zu machen, wenn das Gesetz dies vorsieht und die andere Vertragspartei davon vorab informiert wird. Informationen, die eine Vertragspartei bei der Durchführung ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages erhält, dürfen von ihr ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten nicht zugänglich gemacht und auch nicht für sich selbst oder für Dritte verwendet werden.
- 13.2 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, nach Aufforderung durch Muntros, dieser seine internen Unterlagen über die Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Muntros verpflichtet sich, diese vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig, alle vertraulichen Tatsachen, die ihnen bei der Erfüllung dieser Vereinbarung oder in Verbindung damit bekannt werden, geheim zu halten. Daten, Dokumente oder Informationen, die gemäß Punkt 13 übergeben oder beschafft wurden, dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 13.3 Beide Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltungspflicht auch von ihren Mitarbeitern, den vertraglich gebundenen Erfüllungsgehilfen und jedem anderen, der mit diesen vertraulichen Informationen und Unterlagen in Kontakt kommt und eine Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages ausüben wird, wahrgenommen wird. Verletzt ein Mitarbeiter und/oder ein vertraglich zur Erfüllung dieses Vertrages Verpflichteter die Geheimhaltungspflicht, so haftet die verpflichtete Vertragspartei für die Folgen solcher Verletzungen.
- 13.4 Die Parteien haben vereinbart, dass ihre gegenseitigen Beziehungen in Bezug auf die Datenverarbeitung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO erfolgen und verpflichten sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und das Datengeheimnis einzuhalten.
- 13.5 Sämtliche dem Vertriebspartner im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung von Muntros, vom Versicherer oder vom Endkunden bekannt gegebenen Daten stehen im ausschließlichen Eigentum von Muntros.
- 13.6 Sämtliche dem Vertriebspartner im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Daten dürfen vom Vertriebspartner ausschließlich zu Zwecken dieses Vertrages und gemäß diesem Vertrag verwendet werden.
- 13.7 Die in Punkt 13 genannten Pflichten bleiben auch nach Beendigung dieses Abkommens bestehen. Verstößt eine der Vertragsparteien gegen die in Punkt 13 festgelegten Pflichten, haftet sie für den verursachten Schaden und hat allfällige aus der Verletzung resultierende Bereicherungen der verletzten Vertragspartei herauszugeben.

## **14. Rechtsnachfolge**

- 14.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Bestellung zum Vertriebspartner der Muntros und aus den vorliegenden Bedingungen durch den Vertriebspartner an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Muntros.
- 14.2 Die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen im Rahmen einer Fusion (merger), Übernahme (acquisition) oder eines Verkaufs aller oder aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Muntros (asset deal) mit bzw. durch bzw. an einen Dritten, der wesentlich im Geschäftsbereich der Muntros tätig ist, ist ohne Zustimmung des Vertriebspartners zulässig. Ferner ist Muntros auch ohne Zustimmung des Vertriebspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen an den Versicherer zu übertragen.

## **15. Form**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen, einschließlich dieses Punktes, bedürfen der Schriftform durch Muntros. Die Versicherungsbedingungen und die Preisliste können von Muntros und/oder dem Versicherer jederzeit einseitig geändert werden.

## **16. Anhänge**

Die Versicherungsbedingungen sowie die Preisliste bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen, soweit diese nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

## **17. Abschließender Charakter**

Durch diese Bedingungen werden die Rechtsbeziehungen zwischen Muntros und dem Vertriebspartner abschließend geregelt. Es gelten keinerlei allenfalls abgegebene andere Erklärungen oder sonstige Umstände von rechtlicher Relevanz.

**18. Verzicht auf Ansprüche**

Aus einer Handlung oder Unterlassung von Muntros oder dem Vertriebspartner kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

**19. Anfechtungsverzicht**

Muntros und der Vertriebspartner verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, diese Bedingungen zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, sie seien nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

**20. Rechtswahl**

Auf das durch die Annahme dieser Bedingungen zustande kommende Vertragsverhältnis einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist Österreichisches Recht exklusive der Verweisungsnormen des Österreichischen Internationalen Privatrechts anzuwenden.

**21. Gerichtsstand**

Sämtliche Streitigkeiten aus dem aufgrund der Annahme dieser Bedingungen zustande kommenden Vertragsverhältnis einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht entschieden.

**22. Salvatorische Klausel**

- 22.1 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Restbedingungen unberührt.
- 22.2 Die betroffenen Bestimmungen werden durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.